

Postulat 23.3837 - Eingereicht von Damian Müller

Erstbehandelnder Rat: Ständerat

Mitunterzeichnende: Philippe Bauer, Thierry Burkart, Josef Dittli, Thomas Hefti, Matthias Michel, Ruedi Noser, Martin Schmid, Hans Wicki

Allgemeine Erklärungen zur Administrativhaft und zum Postulat:

Das Postulat 23.3837 bemängelt, dass die Kriminalität rund um die Bundesasylzentren in den letzten Jahren zugenommen habe. Um die Bevölkerung davor zu schützen, soll die Anordnung der Administrativhaft direkt durch die Bundesasylzentren angeordnet werden, so dass die Kantone entlastet werden. Der Kriminalität mit einer Administrativhaft zu begegnen ist jedoch nicht rechens und verkennt die Natur der Administrativhaft. Dies aufgrund der folgenden Erläuterungen:

Die Administrativhaft bezweckt *nicht* die Sanktionierung einer strafbaren Handlung, sondern die Sicherung des Weg- oder Ausweisungsvollzugs einer ausländischen Person ohne gültigen Aufenthaltstitel, wenn davon ausgegangen wird, dass diese Person untertauchen wird und sich dem Weg- oder Ausweisungsvollzugs zu entziehen. Die Administrativhaft wird durch die kantonalen Behörden angeordnet, welche für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig sind (Art. 80 AiG) und muss dann innerhalb von 48 Stunden von einem Zwangsmassnahmengericht überprüft werden.

Im Gegensatz dazu, liegt eine Untersuchungshaft dann vor, wenn ein dringender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht. Die Untersuchungshaft wird von der Staatsanwaltschaft beantragt und dann vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet, resp. verlängert oder beendet (Art. 224 Strafprozessordnung).

Die Administrativhaft kann somit gar nicht im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von „Unruhestiftung“ angeordnet werden. Die Anforderung des Postulates ist daher an sich schon unmöglich umzusetzen. Selbst wenn die Forderung möglich wäre, würde dies nicht zu einer administrativen Entlastung der Kantone, sondern zu einem stark vergrösserten administrativen Zusatzaufwand für die Zwangsmassnahmengerichte führen.

Ob eine Person Unruhe stiftet steht in keinem Zusammenhang zur Anordnung einer Administrativhaft. Wir sind der Ansicht, dass die Anordnung der Administrativhaft durch das BAZ mit keinerlei rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist. Bei der Festnahme aufgrund „Unruhestiftung“ handelt es sich um eine strafrechtliche Untersuchungshaft handelt. Es liegt nicht in der Kompetenz der BAZ, eine strafrechtliche Untersuchungshaft anzuordnen.

Empfehlung der SBAA/CSP/SOSF/VE:

Wir empfehlen, das Postulat abzulehnen